

Bei der Bestimmung des Umfangs der Kausalitätsprüfung ist *von den real existierenden Verantwortungsbeziehungen* auszugehen, die im sozialistischen Recht Ausdruck finden. Der Kausalprozeß muß — ausgehend von dem eingetretenen Schaden bzw. Gefahrenzustand — so weit zurückverfolgt werden, wie die konkreten Verantwortungsbeziehungen reichen und konkrete Pflichtverletzungen vorliegen.

Aus dem Wesen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergibt sich somit, daß nicht nur die Ursache-Wirkung-Zusammenhänge in die Kausalitätsprüfung einzu beziehen sind, bei denen der Handelnde den Erfolg allein und unmittelbar verursacht hat. Es müssen auch solche Zusammenhänge einbezogen werden, bei denen die gesetzte Ursache über das Handeln anderer Personen in die Wirkung eingegangen ist (vermittelte Zusammenhänge in der Form der Kausalkette), sowie solche Kausalprozesse, bei denen die schädlichen Folgen durch pflichtwidriges Verhalten mehrerer Personen verursacht wurden (Mitverursachung).

In der Rechtsprechung wurde der Kausalzusammenhang zwar als „unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem konkreten, den Gegenstand eines Verfahrens bildenden Verhalten eines Angeklagten und bestimmten strafrechtlich bedeutsamen Folgen“⁴² definiert. Dabei wurde jedoch hervorgehoben, daß der Begriff des unmittelbaren Zusammenhangs nicht als direkte zeitliche Aufeinanderfolge aufzufassen ist. Es werde „nicht ein rein äußerlicher Vorgang charakterisiert... nach dem beispielsweise nur immer der ‚zuletzt‘⁴ Handelnde der Verursacher wäre, sondern der innere wesensmäßige Zusammenhang der beiden Erscheinungen“⁴³.

Nach Auffassung der Autoren ist das Merkmal des „unmittelbaren Zusammenhangs“ jedoch nicht hinreichend geeignet, das Wesen der Kausalität (Bewirken von Veränderungen) in all ihren Erscheinungsformen exakt zu erfassen. Denn es kompliziert die Kausalitätsproblematik insofern unnötig, als es dem Wortsinn nach die Vorstellung von einem direkten, nicht durch andere Personen vermittelten zeitlichen Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung auslöst. Das Merkmal der „Unmittelbarkeit“ bedarf, wie die Rechtsprechung gezeigt hat, der weiteren Deutung und Erläuterung, um Mißverständnisse und fehlerhafte Entscheidungen auszuschließen. Deshalb sollte auf dieses Merkmal als wesentliches Kriterium strafrechtlich relevanter Kausalzusammenhänge verzichtet werden.

b) Die Formen des Kausalzusammenhangs

Eine Analyse der Rechtsprechung zeigt, daß im Strafrecht mit dem Begriff der Kausalität insbesondere folgende *Hauptformen* von objektiven Ursache-Wirkungs-Beziehungen zu erfassen sind:

ba) Der unmittelbare Ursache-Wirkung-Zusammenhang:

Hierbei handelt es sich um objektive Zusammenhänge, bei denen der Handelnde allein, ohne Vermittlung anderer Personen, durch ein Tun oder Unterlassen die strafrechtlich relevanten Folgen verursacht hat. Ein solcher Zusammenhang läßt sich durch folgende Formel ausdrücken:

42 „OG-Urteil vom 26.4.1967“, Neue Justiz, 15/1967, S.482.

43 „OG-Urteil vom 21.10.1966“, Neue Justiz, 24/1966, S. 760; vgl. auch „OG-Urteil vom 24.2.1967“, Neue Justiz, 9/1967, S.289; „OG-Urteil vom 12.5.1967“, Neue Justiz, 8/1968, S.249.